

**RS OGH 1994/10/13 8Ob598/93,
8Ob2335/96g, 9Ob201/99w,
7Ob321/01h, 7Ob210/17h,
7Ob112/18y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1994

Norm

ABGB §94 Abs2

Rechtssatz

Der Ehegatte muß dem trotz Bemühung im Sinne des § 94 Abs 1 ABGB einkommenslosen, selbstständig erwerbstätigen Ehegatten Unterhalt leisten, sofern in absehbarer Zeit wieder Einkünfte aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit erwartet werden können; nur mangels Aussicht auf Konsolidierung des Unternehmens binnen angemessener Frist ist der selbstständig erwerbstätige Ehegatte verpflichtet, zwecks Erreichung eines eigenen Einkommens umgehend eine andere, allenfalls auch unselbständige, Erwerbstätigkeit anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 598/93
Entscheidungstext OGH 13.10.1994 8 Ob 598/93
- 8 Ob 2335/96g
Entscheidungstext OGH 26.06.1997 8 Ob 2335/96g
Zweiter Rechtsgang
- 9 Ob 201/99w
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 Ob 201/99w
nur: Nur mangels Aussicht auf Konsolidierung des Unternehmens binnen angemessener Frist ist der selbstständig erwerbstätige Ehegatte verpflichtet, zwecks Erreichung eines eigenen Einkommens umgehend eine andere, allenfalls auch unselbständige, Erwerbstätigkeit anzunehmen. (T1) Beisatz: Die Anspannungstheorie gilt auch für den Unterhaltsberechtigten. (T2)
- 7 Ob 321/01h
Entscheidungstext OGH 07.05.2002 7 Ob 321/01h
Vgl aber; Beisatz: Falls das Unternehmen nach ertragslosen Jahren geschlossen wird, ist eine weitere einkommenslose hauptberufliche Geschäftsführertätigkeit der Klägerin während der für die Schließung nötigen, sich nach den konkreten Verhältnissen des Unternehmens bemessenden Frist zu tolerieren. (T3)
- 7 Ob 210/17h
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 210/17h
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Bei der Beurteilung, ob der Anspannungsgrundsatz bei einer nach § 66 EheG Unterhaltsberechtigten zum Tragen kommt, ist auch deren Verhalten in den Vorzeiträumen jedenfalls dann beachtlich, wenn sie sich die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs vorbehalten hat. (T4)
- 7 Ob 112/18y
Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 112/18y
Auch; Beis wie T2; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027908

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at